

# Stadt Esens

Fachbereich 3 - Bauen

Vorlagen-Nr.

ST/143/2018/2



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	18.04.2018
Rat der Stadt Esens	18.04.2018

<b>Betreff:</b>	<b>Überarbeitung der Ablösungssatzung der Stadt Esens</b>
-----------------	---

### **Sachverhalt:**

Die Fraktion EBI hat mit Datum vom 26.11.2017 den Antrag gestellt, dass die Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz- Einstellplätze überarbeitet werden soll. Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen, dass dem Antrag entsprochen wird.

Die Verwaltung hat hierzu die Sitzungsvorlage ST 143/2018 erarbeitet, die im Bauausschuss am 06.03.2018 behandelt wurde. Der Bauausschuss hat den Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Esens gefasst, dass die rechtskräftige Ablösungssatzung der Stadt Esens von 1998 angepasst werden soll. Der Sockelbetrag für die Herstellung der Einstellplätze soll in Abhängigkeit zur Baupreisindexänderung angepasst werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Vorschlag für eine Satzungsänderung zu erarbeiten und über den Finanzausschuss einzubringen.

Die derzeitigen Herstellungskosten eines Einstellplatzes betragen ca. 2.500 EUR. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, den Teilbetrag von 2.500,00 EUR ab dem 01.01.2020 jährlich um 100,00 EUR zu erhöhen.

Die Verwaltung hat die Ablösungssatzung der Stadt Esens entsprechend der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses überarbeitet (s. Anlage).

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Esens beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung).

Esens, den 13.04.2018	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Horst, Tanja)</i>	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) - 2. Überarbeitung